



12. Österreichische Turn10®-Meisterschaft



22.-23. Oktober 2022 in Schwaz

Veranstalter:

Österreichischer Fachverband für Turnen

1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10, www.oeft.at

Veranstaltungs-ID:

22-26001

Organisator:

TS Sparkasse Schwaz, Zweigverein Turnen

Austragungsort:

Sporthalle Schwaz

6130 Schwaz (Tirol), Johannes Messner Weg 12

Vorläufiger Zeitplan:

Samstag, 22. Oktober 2022

9:00 – 20:00 Uhr: Altersklassen 9 bis 16 (?) Jahre

Sonntag, 23. Oktober 2022

10:00 – 14:00 Uhr: Altersklassen 17 (?) Jahre und älter, Oberstufe männlich (alle Altersklassen).

Endgültiger Zeitplan:

Dieser kann erst nach Anmeldeschluss erstellt werden. Änderungen zum vorläufigen Zeitplan sind ebenso möglich wie wahrscheinlich (inkl. Altersklassenwechsel zwischen Samstag und Sonntag) und werden mit der Anmeldung ausdrücklich akzeptiert.

**Teilnahme-
Voraussetzung:**

Anerkennung und Einhaltung der Allg. Wettkampf-Teilnahmebestimmungen des ÖFT und aller weiteren in Anwendung zu bringenden Regeln, insbesondere des Turn10-Reglements 2018+ und des ÖFT-Trainerlizenzen-Reglements.



Teilnahme- Berechtigung:

Für die **Wettkämpfe der AK 19 und älter** gibt es keine Teilnahmebeschränkungen. Es ist für diese keine Qualifikation bzw. kein Quotenplatz notwendig.

Das **Mindestalter** für die Teilnahme beträgt **9 Jahre** (Jahrgang 2013).

In den **Wettkämpfen der AK 9 bis AK 18** sind pro Landesfachverband für Turnen bis zu 24% der Gesamtteilnehmer*innen-Anzahl seiner Turn10-Landesmeisterschaft 2019 startberechtigt. Das Kontingent kann von jedem Landesverband beliebig auf die Wettkampfklassen aufgeteilt werden.

Maximale Teilnehmer*innen-Kontingente für die Altersklassen AK 9 bis AK 18:

B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W
22	43	50	135	49	67	51	153	48

Anmeldungen:

Alle **namentlichen Meldungen** müssen bis spätestens Montag, **3. Oktober 2022** durch die Landesfachverbände für Turnen über die dafür aufgelegten Meldeblätter (Download via www.turn10.at) erfolgen.

Ummeldungen vor Meldeschluss sind kostenlos möglich. Ummeldungen nach Meldeschluss sind grundsätzlich nicht möglich. Sollten sie jedoch organisatorisch durchführbar sein, verdoppelt sich das Nenngeld.

Nachmeldungen sind grundsätzlich nicht möglich. Sollten jedoch nach der Veröffentlichung der Startreihenfolgen (des Ablaufplans) in einzelnen Gruppen noch Plätze frei sein, kann für diese von den Landesfachverbänden für Turnen und von den Vereinen zum normalen Nenngeldtarif nachgemeldet werden. Es gilt dafür das **Prinzip „first come, first serve“**.

**Nenngeld:****EUR 25,- pro Sportler/in**

Das Nenngeld wird nach erfolgter Anmeldung vom ÖFT in Rechnung gestellt und ist dann umgehend zu bezahlen. Da es sich um ein „Nenn“- und kein „Start“-geld handelt, wird es bereits mit der durchgeführten Anmeldung fällig.

Klassenzusammenlegungen:

Der ÖFT behält sich vor, nach Meldeschluss Altersklassen, in denen nur wenige Meldungen vorliegen, mit anderen zusammen zu legen – und/oder sie von Samstag auf Sonntag bzw. vice versa zu verschieben.

KEINE Bodenmusik:

Wegen mehrerer parallel ausgetragener Wettkampfkreise kann grundsätzlich leider keine Bodenmusik abgespielt werden. Sollte es in einzelnen Klassen organisatorisch jedoch möglich sein, erfolgt die Information dazu nach Meldeschluss.

Betreuer*innen:

Alle angemeldeten Betreuer*innen müssen grundsätzlich über eine gültige ÖFT-Trainerlizenz verfügen. Sollte ein Verein in der Basisstufe zusätzlich zu lizenzierten auch nicht-lizenzierte Betreuer*innen für Hilfsdienste einsetzen wollen, ist dazu das schriftliche Einverständnis des ÖFT im Zuge der Anmeldung einzuholen.

Wertungsgerichte:

Bei der Österreichischen Turn10-Meisterschaft werden an allen Geräten sowie in allen Stufen/Altersklassen zumindest Zweier-Wertungsgerichte zum Einsatz kommen. Dadurch werden täglich bis zu 50 Wertungsrichter*innen benötigt.

Die Landesfachverbände für Turnen sind daher verpflichtet, zeitgleich mit der namentlichen Meldung der Wettkämpfer*innen die benötigte Anzahl geprüfter Wertungsrichter*innen namhaft zu machen und auf eigene Kosten zu entsenden. Es sind dies die folgenden



Anzahlen an Personen, die während des gesamten Wettkampfs zur Verfügung stehen müssen:

B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W
2	4	4	11	4	5	4	12	4

Jede*r zweite angemeldete*r Wertungsrichter*in muss über die „**Chefwertungsrichter*in**“-Lizenz verfügen.

Gemeldete Wertungsrichter*innen müssen vom ÖFT beliebig an allen Geräten (bei Frauen mit Ausnahme von Pferd und Ringen, bei Männern mit Ausnahme des Balkens) eingesetzt werden können (Wunschgeräte können unverbindlich bekannt gegeben werden).

Es ist möglich, mehr als die vorgeschriebenen Wertungsrichter*innen zu melden, um diese – so es der Ablaufplan zulässt – auf die verschiedenen Wettkampfdurchgänge aufzuteilen und so die Tätigkeitsdauer zu verringern. Die Mindestanzahl pro Landesfachverband muss allerdings stets verfügbar sein. Ist dies nicht der Fall, setzt der ÖFT die fehlenden Wertungsrichter*innen selbst ein und stellt pro Person dem betreffenden Landesfachverband dafür EUR 150,- in Rechnung.

Wettkampfablauf:

Bei der Turn10-ÖM 2022 werden vier Wettkampfgruppen gleichzeitig an zwei Gerätekreisen turnen (d.h. bei jedem Gerät sind zwei Gruppen und man turnt abwechselnd, während jeweils die Übung davor bewertet wird). Jeder Wettkampfdurchgang beginnt mit einer festgelegten Zeitphase für das Aufwärmen und das erste kurze unregelmäßige Einturnen. Das geregelte Einturnen erfolgt beim jeweiligen Gerät direkt vor dem Wettkampf.

Wettkampfgeräte:

Grundsätzlich gemäß den speziellen Turn10-Geräterichtlinien. Die exakten Festlegungen bzw. ggf. Spezifikationen folgen nach Meldeschluss.

**Titelvergaben:**

Jede/r Klassensieger/in erhält den Titel „**Österreichische/r Turn10-Meister/in 2022**“ (der jeweiligen Klasse). Dieser Titel kann auch als „**ÖFT-Bundesmeister/in im Gerätturnen 2022**“ geführt werden.

Gesamtleitung:

ÖFT-Turn10-Bundesreferentin Renate Jandorek

Nähere Information:

Via office@oeft.at, Tel. 01 505 51 79, www.turn10.at

Wettkampfangebot:

Altersklassen 9-24:**Nur Einzelbewerbe!**

Basisstufe weiblich: Fünfkampf (alle Geräte): AK 9-10, AK 11, AK 12, AK 13, AK 14, AK 15, AK 16, AK 17-18, AK 19-21, AK 22-24.

Oberstufe weiblich: Fünfkampf (alle Geräte): AK ≤14, AK 15-16, AK 17-18, AK 19-24.

Basisstufe männlich: Fünfkampf (ohne Pferd und Ringe): AK 9-10, AK 11-12, AK 13-14, AK 15-16, AK 17-18, AK 19-21, AK 22-24.

Oberstufe männlich: Wahl-Fünfkampf (beliebige fünf oder die besten fünf der sieben Geräte): AK ≤14, AK 15-16, AK 17-18, AK 19-24.

AK 25 und älter:

Basisstufe weiblich: Wahldreikampf (beliebige drei oder die besten drei der fünf Geräte): AK 25-29, AK 30-39, AK 40-49, AK 50-59, AK 60-69, ...

Oberstufe weiblich: Fünfkampf (alle Geräte): AK 25-29, AK 30-39, AK 40-49, AK 50-59, ...



Basisstufe männlich: Wahlvierkampf (beliebige vier oder die besten vier der sieben Geräte): AK 25-29, AK 30-39, AK 40-49, AK 50-59, AK 60-69, ...

Oberstufe männlich: Wahlfünfkampf (beliebige fünf oder die besten fünf der sieben Geräte): AK 25-29, AK 30-39, AK 40-49, AK 50-59, AK 60-69, ...

Prof. Friedrich Manseder
Präsident

Mag. Robert Labner
Generalsekretär

Renate Jandorek
Bundesfachwartin



Allgemeine Wettkampf- Teilnahmebestimmungen

[Zur sofortigen Gültigkeit beschlossen vom ÖFT-Vorstand am 29. November 2021. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für alle Geschlechter]

Berechtigung zur Teilnahme als Athletin:

Zur Teilnahme als Athletin berechtigt sind österreichische Staatsbürgerinnen, die im Austragungsjahr des Wettkampfs mindestens acht Jahre alt sind/werden und einem Verein angehören, der Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (nachfolgend „ÖFT“ genannt) ist.

Weiters zur Teilnahme als Athletin berechtigt sind Ausländerinnen oder Staatenlose, die im Austragungsjahr des Wettkampfs mindestens acht Jahre alt sind/werden und einem Verein angehören, der Mitglied des ÖFT ist, wenn sie zum Meldeschlusstermin seit mindestens einem Jahr ihren ordentlichen Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und in diesem Jahr weder für einen anderen FIG-Mitgliedsverband in einer Auswahlmannschaft gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben.

Für die Teilnahmeberechtigung von Ausländerinnen oder Staatenlosen in der Eliteklasse verlängert sich diese Frist auf drei Jahre (Fristdauer drei Jahre), so ferne die o.g. Einjahresfrist vorab noch nicht für sie angewendet wurde. Der Wohnsitznachweis ist nach ggst.



schriftlicher Aufforderung durch den ÖFT und/oder auf Anweisung der Wettkampfleitung zu erbringen.

Weitere Einschränkungen oder Ausweitungen der Teilnahmeberechtigung als Athletin ergeben sich durch die Art des Wettkampfs und sind in dessen Ausschreibung festgelegt.

Berechtigung zur Teilnahme als Trainerin/Betreuerin:

Es sind nur Personen zur Teilnahme als Trainerin/ Betreuerin berechtigt, die über eine für den jeweiligen Wettkampf gültige ÖFT-Trainerlizenz oder eine entsprechend gültige vorläufige ÖFT-Trainerlizenz verfügen.

Im Falle der Durchführung eines internationalen Wettkampfs entfällt die o.a. Trainerlizenz-Vorschrift für die Betreuung von nicht für Österreich oder nicht für einen österreichischen Verein antretende Sportlerinnen.

Berechtigung zur Teilnahme als Wertungsrichterin:

Zur Teilnahme als Wertungsrichterin berechtigt sind Personen, die über eine den Wettkampfanforderungen entsprechende gültige internationale oder ÖFT-Wertungsrichterinnen-Lizenz verfügen.

Grundsätzliches:

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Athletinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen, Wertungsrichterinnen und weitere teilnehmende/akkreditierte Personen müssen selbst oder von ihrem Verein oder Landesverband ausreichend versichert sein. Die meldende



Organisation ist dem ÖFT gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich. Sollten Selbstmeldungen möglich sein, geht diese Verantwortung auf die meldende Person über. Der ÖFT als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Krankheit, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte aus.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind und/ oder die nicht gemäß dem aktuellen Anti-Doping-Bundesgesetz den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA Austria) gemeldet haben.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen mit einer aufrechten Sperre, die von der ÖFT-Disziplinarkommission ausgesprochen wurde.

So nicht anders angegeben, kommen die jeweils gültigen Vorschriften des Internationalen Turnerbundes FIG, der European Gymnastics EG und des ÖFT zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung und Wertung, für das Verhalten von Athletinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen und Wertungsrichterinnen, für Bekleidung, Anbringung von Sponsoren/Werbung auf der Bekleidung udgl.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, über die Berechtigung zu verfügen, die Anmeldung im Namen und im Auftrag der zu meldenden Person(en) durchzuführen und diese zur Einhaltung aller Bestimmungen des ÖFT verpflichtet zu haben. Der ÖFT wird von der meldenden Organisation oder Person schad- und klaglos gehalten.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, gefilmt und fotografiert zu werden und ihr uneingeschränktes Einverständnis zur für sie honorarfreien Live- oder beliebig zeitversetzten Publikation durch den ÖFT und kooperierende Medien und Partner erklärt zu haben.



Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, dass ihre bei der Anmeldung anzugebenden Daten vom ÖFT ohne Befristung gespeichert, verarbeitet, zur Förderung des Turnsports verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird nur zurück-erstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest stattgibt.

Meldungen:

Anmeldungen zu ÖFT-Wettkämpfen müssen grundsätzlich bis zum Mittwoch zweieinhalb Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig über das dafür vorgesehene Online-Meldeportal des ÖFT erfolgen. In den Wettkampfausschreibungen können allerdings auch andere Meldungsbestimmungen festgesetzt werden.

Meldungen müssen durch die Landesfachverbände für Turnen erfolgen, wobei Ausnahmen von dieser Regelung wie folgt zur Anwendung gelangen:

- Im Team-Turnen werden direkte Meldungen der Turnvereine akzeptiert.
- Für Trampolinspringen, Sportakrobatik und Sportaerobic werden Meldungen von Vereinen dann akzeptiert, wenn der betreffende Landesfachverband für Turnen keine entsprechende Fachsparte führt.
- Im Turn10 können zusätzlich zu den Landesfachverbänden auch Vereine Nach-meldungen durchführen.



Nachmeldungen, Ummeldungen nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig durchgeführte Meldungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert (es besteht darauf kein Anspruch). Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch im Ermessen des ÖFT mit vertretbarem Aufwand organisatorisch durchführbar sein, ist für sie das doppelte Nenngeld zu bezahlen.

Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für voran gegangene Veranstaltungen der meldenden Organisation und/oder für die betreffende/n Athlet/innen bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.

Nenngeld:

Das Nenngeld für ÖFT-Meisterschaften beträgt mindestens EUR 25,- pro Athletin und Start. Bei Mannschaftsbewerben, in denen gemeinsam angetreten wird und keine zusätzlichen Einzelwertungen erfolgen können (z.B. Gruppenbewerb Rhythmische Gymnastik, Sport-aerobic, Team-Turnen), kann das Nenngeld von der Spartenleitung auf mindestens EUR 18,- pro Person und Start reduziert werden.

Bei ÖFT-Wettkampf-Veranstaltungen, bei denen keine ÖFT-Meistertitel vergeben werden, legt die Spartenleitung nach eigenem Ermessen die Höhe des Nenngelds fest.

Jedes Nenngeld ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten und übermittelten Rechnung auf das darauf angeführte Konto des ÖFT zu überweisen.



Wertungsgericht:

Jeder meldende Landesverband/Verein muss pro Veranstaltung mindestens die in der Wettkampfausschreibung und/oder in den jeweiligen Sportspartenbestimmungen vorgeschriebene Anzahl an Wertungsrichterinnen nominieren und auf eigene Kosten entsenden.

Reichen diese o.g. Wertungsrichterinnen nicht aus, wird die verantwortliche Sportdirektorin bzw. Bundesreferentin auf Kosten der teilnehmerstärksten Landesverbände weitere Wertungsrichterinnen einberufen. Kommt ein Landesverband/Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, wird die verantwortliche Sportdirektorin bzw. Bundesreferentin auf Kosten des betreffenden Landesverbands/Vereins weitere Wertungsrichterinnen einsetzen.

Die Bestätigung und endgültige Auswahl/Einteilung der Wertungsrichterinnen erfolgt auf Vorschlag der Wertungsrichterobfrau durch die Sportdirektorin bzw. Bundesreferentin. Eine Wertungsgerichtbesprechung findet vor dem Wettkampf laut Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt. Alle Wertungsrichterinnen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da sonst ein Einsatz im Wettkampf nicht möglich ist.

Kosten der Teilnahme:

Die meldenden Landesfachverbände, Vereine oder Personen haben für alle von ihnen gemeldeten Athletinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen, Wertungsrichterinnen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten (Reise, Aufenthalt, Verpflegung, Honorare, ...) selbst zu tragen.



Zeitplan/Startreihenfolge:

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und infolge auf www.oeft.at veröffentlicht. Zeitpunkt und Ort der Auslosung der Startreihenfolge werden von der ÖFT-Zentrale auf Anfrage bekannt gegeben. Jeder gemeldet habende Landesfachverband/Verein kann auf Eigenkosten dazu einen Vertreter entsenden.

Anti-Doping:

Es gelten die Anti-Doping-Regelungen des Internationalen Turnerbundes (FIG) und die Anti-Doping-Bestimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes. Dopingkontrollen können durch die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA Austria), weiters durch den Internationalen Turnerbund (FIG), durch das Internationale Olympische Comité (IOC) oder durch die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) durchgeführt werden.

Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖFT die unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Für das Verfahren vor der ÖADR gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Entscheidungen der ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, gemäß § 23 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) angefochten werden.

Zugangsberechtigung:

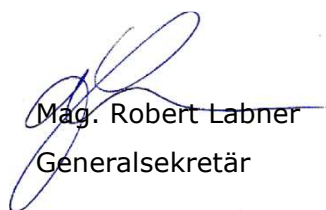
Zur Wettkampfhalle zugangsberechtigt sind die Mitglieder des ÖFT-Präsidiums, die ÖFT-Veranstaltungsleitung und von dieser dafür autorisierte Mitarbeiterinnen des Organisa-



tionskomitees, die ÖFT-Wettkampfleitung, die offizielle Wettkampfarztin sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Athletinnen, deren Betreuerinnen, die Wertungsrichterinnen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung festgelegte Personen (z.B. Journalistinnen). Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der ÖFT-Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangsberechtigungen formuliert werden.

ÖFT-Veranstaltungsleitung und ÖFT-Wettkampfleitung sind berechtigt, jede Person, die ihren Anordnungen nicht Folge leistet, aus der Wettkampfhalle zu weisen und Zugangsberechtigungsausweise (Akkreditierungen) zu entziehen.


Prof. Friedrich Manseder
Präsident


Mag. Robert Labner
Generalsekretär